

§ 5

**Wassergehalt
und Kosten für die Trocknung**

(1) Die Höchstgrenze des Wassergehaltes für die Abnahme ohne Berechnung von Trocknungskosten beträgt bei:

Getreide	18 %
Speisetrockenhülsenfrüchten	18%
Ölsaaten außer Mohn	15%
Mohn	12%.

Übersteigt der Wassergehalt die in der Anlage 5 festgelegten Basisnormen, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht nach der Duval'schen Formel* in Abzug zu bringen.

(2) Werden die Höchstgrenzen des Wassergehaltes (bei Getreide und Speisetrockenhülsenfrüchten von 18⁰/₀, bei Mohn von 12¹¹/₁₀₀ „ und bei allen anderen Ölsaaten von 15 ⁰/₀) überschritten, so ist das Mehrgewicht infolge des höheren Wassergehaltes mengenmäßig vom gelieferten Gewicht, bezogen auf die festgelegten Basisnormen, nach der Duval'schen Formel, zuzüglich 0,5 % für die ersten 4 % des die Höchstgrenze übersteigenden Wassergehaltes in Abzug zu bringen. Bei einer weiteren Überschreitung des Wassergehaltes beträgt der zusätzliche Abzug 1 %. Beim Kauf von Getreide und Ölsaaten mit einem Wassergehalt unter der Basisnorm erfolgt eine mengenmäßige Aufrechnung unter Berücksichtigung des Wassergehaltes.

(3) Werden die Höchstgrenzen des Wassergehaltes bei Körnerfrüchten überschritten, die zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens und zum Verkauf mit Gegenverkauf von Mischfuttermitteln geliefert werden, so sind den Betrieben der Landwirtschaft Trocknungskosten zu berechnen. Diese betragen für die angelieferten Mengen der Getreidearten Roggen und Weizen für das erste Prozent Entzug des Wassergehaltes ab Höchstgrenze 4,50 M/t, für jedes weitere angefangene Prozent je Prozent 2,30 M/t. Für Hafer, Gerste, Gemenge, Mais, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20 ⁰/₀.

(4) Werden wirtschaftseigenes Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten der Landwirtschaftsbetriebe in Trocknungsanlagen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft getrocknet, so beträgt der Grundpreis 4,50 M/t zuzüglich 2,30 M/t für jedes angefangene Prozent Entzug des Wassergehaltes, bezogen auf die angelieferte Menge. Für Hafer, Gerste, Gemenge, Mais, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten erhöhen sich die vorstehenden Trocknungskosten um 20 %. Der Umfang der Herabtrocknung ist zwischen den Partnern zu vereinbaren. Die Kosten der Ein- und Auslagerung betragen 7,50 M t. Die Lagerung ist bis zu 15 Tagen frei. Das Lagergeld beträgt ab 16. Lagerungstag 2,— M/t und Monat. Erfolgt die Trocknung von wirtschaftseigenen Körnerfrüchten nicht in Trocknungsanlagen der Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft, so sind die dadurch entstehenden Kosten zwischen den Partnern zu vereinbaren.

* Erläuterung siehe Anlage 6

(5) Für die entstehenden Substanzverluste bei der Trocknung von wirtschaftseigenem Getreide sind die Abzüge vom angelieferten Gewicht entsprechend Abs. 2 vorzunehmen.

§ 6

**Bewertung und Kosten
für die Reinigung**

(1) Beträgt der Schwarzbesatz von Getreide (außer Braugerste), Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten mehr als 1 %, so ist dieser mengenmäßig im Verhältnis 1 :1 vom gelieferten Gewicht abzuziehen. Bei Unterschreitung der Basisnorm erfolgt bei Getreide (außer Braugerste) und Ölsaaten eine mengenmäßige Aufrechnung des Schwarzbesatzes. Übersteigt der Schwarzbesatz von Getreide (außer Braugerste), Speisetrockenhülsenfrüchten und Ölsaaten die Höchstgrenze von 2 % und bei Braugerste die Höchstgrenze von 1 %, so können die Betriebe der VEB Kombinat Getreidewirtschaft die Reinigung (Aussonderung von Fremdbestandteilen) als Dienstleistung zu Lasten des Lieferers vornehmen.

(2) Die Kosten für die Reinigung von Schwergetreide (Roggen und Weizen) betragen:

von 2,1 % bis 3 % = 4,30 M/t

von 3,1% bis 5% = 7,40 M/t

von 5,1% bis 8% = 11,10 M/t

über 8 % je % = weitere 1,50 M/t.

Für Gerste, Hafer, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten wird ein Zuschlag von 20 % erhoben.

(3) Für den bei der Reinigung eintretenden Bearbeitungsschwind ist bei allen Körnerfrüchten bei einem Schwarzbesatz von über 2 % und bei Braugerste von über 1 % ein zusätzlicher Mengenabzug von 0,5% vorzunehmen.

§ 7

Bewertung und Aufbereitungskosten

(1) Für Roggen und Weizen, die nach der Vollkornmethode bewertet werden, sind 0,60 M/t je Prozent des Siebdurchganges der gelieferten Menge vom Erzeugerpreis abzuziehen. Bei Bewertung nach Körnerbeimischungsanteilen sind für jedes Prozent Körnerbeimischung 1,20 M/t der gelieferten Menge vom Erzeugerpreis abzuziehen. Bei diesen Abzügen für die Körnerbeimischung und des Siebdurchganges bleiben Bruchteile von Prozenten unter 0,5 unberücksichtigt. Bruchteile von Prozenten ab 0,5 werden als volles Prozent gewertet. Bei Braugerste erfolgen im Rahmen der im Standard festgelegten Höchstgrenzen für Körnerbeimischungen keine finanziellen Verrechnungen. Die Mindestqualität von Futtergerste muß einer Schüttdichte (hl-Gewicht) von 50 kg, die Mindestqualität von Futterhafer einer Schüttdichte von 45 kg entsprechen.

(2) Bei Speisetrockenhülsenfrüchten ist der Anteil Körnerbeimischung zum gültigen Preis für Futterhülsenfrüchte abzurechnen.

(3) Das ermittelte Gewicht der Ölsaatenbeimischung wird zu 50 % vom Gesamtgewicht abgesetzt. Unter Gesamtgewicht ist die gelieferte Menge unter Berücksich-